

Amtliches Mitteilungsblatt



Philosophische Fakultät II

Studien- und Prüfungsordnung

für das Bachelorstudium
Skandinavistik/Nordeuropa-Studien

Kernfach und Zweitfach im Kombinationsstudiengang

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 40 / 2007

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit

16. Jahrgang / 24. September 2007

Studienordnung

für das Bachelorstudium Skandinavistik/Nordeuropa-Studien als Kernfach und Zweitfach im Kombinationsstudiengang

Präambel

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Ämtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 05/2005) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 15. Februar 2006, geändert am 13. Juni 2007, die folgende Studienordnung erlassen.*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium, Zugangsvoraussetzungen, Sprachanforderungen
- § 3 Umfang der Studienangebote des Faches
- § 4 Fächerkombinationen
- § 5 Studienziele, Internationalität und Anerkennung anderer Studienleistungen
- § 6 Module und Studienpunkte
- § 7 Studienaufbau im Kernfachstudium des Kombinationsstudiengangs
- § 8 Studienaufbau im Zweitfachstudium des Kombinationsstudiengangs
- § 9 Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikation
- § 10 Lehr- und Lernformen
- § 11 Qualitätssicherung
- § 12 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Module des Fachstudiums

Anlage 2: Modul der Berufsfeldbezogenen Zusatzqualifikation

Anlage 3: Studienverlaufspläne

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums Skandinavistik/Nordeuropa-Studien im Bachelorstudium an der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie wird durch eine Prüfungsordnung für dieses Fach und durch die allgemeinen Regelungen zum Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin ergänzt.

§ 2 Studienbeginn, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium, Zugangsvoraussetzungen, Sprachanforderungen

(1) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Das Studium ist in der Regel ein Vollzeitstudium. Es kann gemäß der ASSP-HU als Teilzeitstudium studiert werden, wenn dafür Gründe vorliegen.

(3) Die fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen und Auswahlkriterien bei Zulassungsbeschränkungen ergeben sich aus der Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin.

(4) Für das Bachelorstudium Skandinavistik/Nordeuropastudien werden einem philologischen Studium angemessene Deutsch- und Englischkenntnisse erwartet. Vorkenntnisse in den zu studierenden Sprachen werden nicht verlangt.

§ 3 Umfang der Studienangebote des Faches

(1) In einem Bachelorstudiengang müssen insgesamt 180 Studienpunkte (SP) erworben werden. Der Gesamtumfang des Studienganges beträgt für Studierende 5400 Stunden Arbeitsaufwand, die auf eine Regelstudienzeit von sechs Semestern im Umfang von je 30 Studienpunkten, also 900 Stunden pro Semester verteilt sind.

(2) Angebote im Fach Skandinavistik/Nordeuropa-Studien können als Kernfach in einem B.A.-Kombinationsstudiengang studiert werden. Dies bedeutet ein Studium in diesem Fach im Umfang von 2700 Stunden (90 SP).

(3) Angebote im Fach Skandinavistik/Nordeuropa-Studien können als Zweitfach in einem B.A.-Kombinationsstudiengang studiert werden. Dies bedeutet ein Studium in diesem Fach im Umfang von 1800 Stunden (60 SP).

§ 4 Fächerkombinationen

(1) Grundsätzlich können Studienangebote im Bachelorkombinationsstudiengang miteinander kombiniert werden. Für die Kombination mit dem Kern- oder Zweitfach Skandinavistik/Nordeuropa-Studien werden kultur- und sozialwissenschaftliche Zweit- bzw. Kernfächer empfohlen.

(2) Überschneiden sich durch die Wahl der Fächerkombination die Anforderungen hinsichtlich einzelner Veranstaltungen oder Module, müssen nach Absprache mit den zuständigen

* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Studienordnung am 12. September 2006 befristet bis zum Ende des Sommersemesters 2007, verlängert bis zum 30. September 2009, zur Kenntnis genommen.

Studienfachberaterinnen bzw. Studienfachberatern Veranstaltungen oder Module mit anderer oder ähnlicher Thematik besucht werden, so dass die Gesamtzahl der Studienpunkte erhalten bleibt.

§ 5 Studienziele, Internationalität und Anerkennung anderer Studienleistungen

(1) Das Kernfach Skandinavistik/Nordeuropa-Studien zielt, ausgehend von den vier am Nordeuropa-Institut vertretenen Fachteilen Kulturwissenschaft, Linguistik, Literaturwissenschaft (Neuere Literaturen) und Mediävistik, auf die Vermittlung von grundlegenden fachwissenschaftlichen Kenntnissen mit dem Fokus auf Nordeuropa sowie mit Bezugnahme auf die skandinavisch-deutschen Wechselbeziehungen. Das Studium vermittelt in der ersten Phase eine umfassende Sprachkompetenz in einer der skandinavischen Festlandssprachen sowie eine grundlegende interkandinavische Kommunikationskompetenz. Dies ist die sprachlich-kommunikative Grundlage, um im weiteren Verlauf des Bachelorstudiengangs Überblickswissen über unterschiedliche fachliche Inhalte und Methoden im Rahmen eines – im weiteren Sinne – kulturwissenschaftlichen Gesamtansatzes zu gewinnen. Das Studium erlaubt unter Einbeziehung interdisziplinärer Aspekte die Schwerpunktsetzung in zwei von vier Fachteilen.

(2) Integrale Bestandteile des Studiums sind die Förderung der Teamfähigkeit und die Vermittlung weiterer Qualifikationen, die in einschlägigen Berufsfeldern nachgefragt sind.

Das Studium bereitet auf ein breites Spektrum von Berufen und Tätigkeitsfeldern vor, z.B. im Bereich des Verlagswesens, der Medien und des Kulturmanagements sowie der Tätigkeit in internationalen Organisationen und im Bereich der Erwachsenenbildung.

Insbesondere durch das Bachelorstudium im Kernfach Skandinavistik/Nordeuropa-Studien soll außerdem eine Basis für den wissenschaftlichen Nachwuchs geschaffen werden.

Das Nordeuropa-Institut trägt das Lehrangebot im Studiengang Gender Studies/Geschlechterstudien mit. Die Angebote berücksichtigen daher auch Fragestellungen, die sich aus der Auseinandersetzung mit Ansätzen und Ergebnissen der Gender Studies ergeben.

Studierende erlangen diese Kompetenzen in der Mischung aus Präsenzlehre, virtueller Lehre und Selbststudium einzeln und gemeinsam mit anderen. Als Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin eröffnet das Fach Skandinavistik/Nordeuropa-Studien die Möglichkeit, frühzeitig auch eigenständig an Forschungs- und Entwicklungsprojekten mitzuwirken.

(3) Das Bachelorstudium im Zweifach Skandinavistik/Nordeuropa-Studien vermittelt eine umfassende Sprachkompetenz in einer der skandinavischen Festlandssprachen sowie landeskundliches und historisches Grundlagenwissen über Nordeuropa.

(4) Das Studium fördert das internationalisierte Wissen durch Studien im Ausland.

(5) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Fächern oder an anderen Hochschulen erbracht worden sind, werden auf der Grundlage der Prüfungsordnung und der maßgeblichen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin anerkannt.

§ 6 Module und Studienpunkte

(1) Das Studium setzt sich aus Modulen zusammen, in denen Lehrangebote inhaltlich und zeitlich miteinander verknüpft und grundsätzlich durch studienbegleitende Prüfungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung abgeschlossen werden. Einzelne Module können im Ausland absolviert werden. In allen Modulen können einzelne Lehrveranstaltungen oder ganze Module durch vergleichbar große Studienprojekte i.S.v. § 10 dieser Studienordnung ersetzt werden.

(2) Der Fakultätsrat setzt die Inhalte der Module fest; er kann im Rahmen der Qualifikationsziele des Faches Lehr- und Lernformen oder Module austauschen oder neue hinzufügen, um der wissenschaftlichen Entwicklung des Faches sowie der beruflichen Chancen der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Module und das jeweilige Angebot an Lehrveranstaltungen werden im Ämtlichen Mitteilungsblatt der HU und auf den Internet-Seiten der Fakultät veröffentlicht. Die Studienfachberatung informiert über die aktuellen Inhalte und Anforderungen des Faches und ist bei der individuellen Studienplanung behilflich.

(3) In jedem Modul erwerben die Studierenden für die Gesamtarbeitsbelastung eine bestimmte Anzahl an Studienpunkten. Ein Studienpunkt entspricht 30 Zeitstunden. Diese Stunden setzen sich aus Präsenz in Lehrveranstaltungen und der Zeit für das Selbststudium einschließlich der Gruppenarbeit, der Projektarbeit oder der Arbeit an Präsentationen und anderen Studienarbeiten sowie dem Prüfungsaufwand zusammen.

(4) Für den Erwerb der Studienpunkte müssen die geforderten Arbeitsleistungen erbracht und die Modulabschlussprüfung bestanden sein. Die Arbeitsleistung kann durch aktive Teilnahme, durch mündliche oder schriftliche Vor- und Nachbereitung einer Lehrveranstaltung, durch Tests, durch Kurzvorträge oder Darstellung in unterschiedlichen Medien, durch Thesenpapiere o.Ä. nachgewiesen werden. Die Einzelheiten geben die Lehrenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekannt.

§ 7 Studienaufbau im Kernfachstudium des Kombinationsstudiengangs

(1) Im Kernfach Skandinavistik/Nordeuropa-Studien besteht das Studium aus folgenden Modulen des Basis- und Vertiefungsstudiums:

Basisstudium

Modul 1: Basissprachausbildung Dänisch,
Norwegisch oder Schwedisch
14 SP/12 SWS

Modul 2: Basiskompetenz Skandinavistik/
Nordeuropa-Studien
9 SP/6 SWS

Vertiefungsstudium

Modul 3: Aufbausprachausbildung Dänisch,
Norwegisch oder Schwedisch
6 SP/4 SWS

Modul 4: Disziplinierung des Wissens
18 SP/8 SWS

Modul 5: Methodologisierung des Wissens
9 SP/4 SWS

Modul 6: Konzeptualisierung des Wissens
11 SP/4 SWS

Modul 7: Bachelorarbeit
10 SP

(2) Im Kernfach sind zur individuellen Vertiefung und Schwerpunktbildung weitere 13 Studienpunkte im Basis- und Vertiefungsstudium aus dem Angebot der Lehrveranstaltungen des Nordeuropa-Instituts zu wählen.

§ 8 Studienaufbau im Zweitfachstudium des Kombinationsstudiengangs

(1) Im Zweitfach Skandinavistik/Nordeuropa-Studien besteht das Studium aus folgenden Modulen des Basis- und Vertiefungsstudiums:

Basisstudium

Modul 1: Basissprachausbildung Dänisch,
Norwegisch oder Schwedisch
14 SP/12 SWS

Modul 2: Basiskompetenz Skandinavistik/
Nordeuropa-Studien
9 SP/6 SWS

Vertiefungsstudium

Modul 3: Aufbausprachausbildung Dänisch,
Norwegisch oder Schwedisch
6 SP/4 SWS

Modul 4: Disziplinierung des Wissens
18 SP/8 SWS

Modul 5: Methodologisierung des Wissens
9 SP/4 SWS

(2) Im Zweitfach sind zur individuellen Vertiefung und Schwerpunktbildung weitere 4 Studienpunkte im Basis- und Vertiefungsstudium aus dem Angebot der Lehrveranstaltungen des Nordeuropa-Instituts zu wählen.

§ 9 Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikation

(1) Das Studium der Berufsfeldbezogenen Zusatzqualifikation umfasst 30 Studienpunkte.

(2) Im Rahmen der Berufsfeldbezogenen Zusatzqualifikation müssen fachspezifische, fachübergreifende und fachfremde Schlüsselqualifikationen erworben werden. Die Qualifikationen können auch im Ausland erworben werden.

§ 10 Lehr- und Lernformen

Die im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen werden in unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt. Die Arbeitsbelastung der Studierenden ergibt sich aus der Präsenzzeit und der zugehörigen Vor- und Nachbereitung im Selbststudium in der Vorlesungszeit und dem Selbststudium in der vorlesungsfreien Zeit. Die Gesamtarbeitsbelastung wird in den Beschreibungen der Module festgelegt.

Vorlesung (VL):

Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierenden breites Wissen im Überblick vermitteln.

Seminar (SE) = Vertiefungskurs (VK):

Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende vertieftes Wissen erlangen und die Kompetenz zur eigenständigen Anwendung dieses Wissens oder zur Analyse und Beurteilung neuer Problemlagen entwickeln.

Grundkurs (GK):

Grundkurse sind seminaristische Lehrveranstaltungen, in denen Studierende Grundlagenwissen und die Kompetenz zur Orientierung im Fach erwerben.

Studienprojekt (SPJ):

Studienprojekte vermitteln Studierenden methodische Kompetenzen und ermöglichen die Arbeit an selbst gewählten Forschungsprojekten. Die SPJ umfassen in der Regel zu Beginn und zum Ende des Projekts Präsenzlehre, Projektarbeit im Selbststudium und die durchgängige individuelle Betreuung durch die Lehrenden.

Projektstudium (PT):

Projektstudien sind studentische Lehrveranstaltungen, in denen, ggf. unterstützt durch Lehrende, eigenständig gewählte Themen aus unterschiedlichen Perspektiven bearbeitet und Fähigkeiten wissenschaftlicher Reflexion eingeübt werden.

Übung (UE):

Übungen sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende Anwendungskompetenzen erlangen. Sie können eine Vorlesung ergänzen.

Exkursion (EX):

Exkursionen sind meist in einem mehrtägigen Block durchgeführte Veranstaltungen an einem anderen Ort, die dazu dienen, sich mit Gegenständen des

Studiums aus eigener Anschauung vertraut zu machen.

Kolloquium (KO):

Kolloquien zielen auf die aktive Reflexion vertiefter Fragestellungen aus der Forschung. Sie können die Phase des Studienabschlusses und der Erstellung der Bachelorarbeit ergänzen.

Tutorium (TU):

Tutorien sind Lehrveranstaltungen, in denen grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt werden. Sie werden von studentischen Tutoren erteilt.

Sprachkurs (SK):

Sprachkurse sind Lehrveranstaltungen, die auf den Erwerb einer Fremdsprache gerichtet sind. Sie können auch geblockt absolviert werden.

(Berufliches) Praktikum (PR), Praxisseminar (PS), Praxisworkshop (PW), schulpraktische Studien (SPS), Laborpraktikum, Praxiskolloquium (PKO):

Praktika und vergleichbare Veranstaltungen ermöglichen Studierenden Einblicke in unterschiedliche Tätigkeitsfelder und die probeweise Anwendung des Erlernten. Sie werden im Block oder studienbegleitend absolviert und unterschiedlich intensiv von Lehrenden betreut.

§ 11 Qualitätssicherung

Das Studienangebot unterliegt regelmäßigen Maßnahmen zur Sicherung der Qualität dieses Angebotes. Dazu zählen insbesondere die Akkreditierung und Re-Akkreditierung und die Evaluation der Lehre.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anlage 1: Module des Fachstudiums

Basisstudium (1. bis 2. Semester)

Modul 1: Basissprachausbildung Dänisch, Norwegisch oder Schwedisch			
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul vermittelt Sprech-, Hör-, Lese- und Schreibfähigkeiten in einer der festlandskandinavischen Sprachen und bildet die Grundlage des Erwerbs kommunikativer Fähigkeiten, die stark auf fachwissenschaftliche Erfordernisse und Kompetenzen abgestimmt sind. Zum anderen wird die metasprachliche Kompetenz vermittelt, um die phonologischen und grammatischen Strukturen dieser Sprache erkennen und analysieren zu können. Mit dem Abschluss des Moduls sollen die Studierenden in der Lage sein, in einer festlandskandinavischen Sprache einigermaßen fließend kommunizieren zu können sowie längere geschriebene und gesprochene Texte zu verstehen. Angestrebt wird dabei eine sprachliche Kompetenz und Performanz, die etwa dem Niveau B 2 in den Richtlinien des CEF (Common European Framework for Language Learning and Teaching) entspricht.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme: Keine			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP	Themenbereiche
Sprachkurs I	4	4	Training von Sprech-, Hör-, Lese- und Schreibfähigkeiten in einer festlandskandinavischen Sprache (Dänisch, Norwegisch oder Schwedisch)
Übung Phonologie	2	2	Phonologische/phonetische Strukturen der jeweiligen Sprache
Sprachkurs II	4	4	Training von Schreib- und Kommunikationsfähigkeiten in der gewählten festlandskandinavischen Sprache des ersten Semesters
Übung Grammatik	2	2	Grammatische Strukturen der jeweiligen festlandskandinavischen Sprache
MAP -Prüfungsform -Umfang/Dauer	<p>Das Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen, die aus drei Klausuren und einer mündlichen Prüfung besteht (entsprechend Niveau B 2 der CEF-Richtlinien):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Klausur I (120 Minuten) ohne Hilfsmittel, in der die drei Basiskompetenzen auditives Verstehen, Lesen und Schreiben sowie die Kenntnis allgemeiner phonologischer/phonetischer Begriffe und die Fähigkeit, diese Begriffe einzelsprachbezogen anzuwenden, geprüft werden. Die Klausur wird nach dem 1. Semester geschrieben. Das Bestehen dieser Teilprüfung ist Zugangsvoraussetzung für den Besuch dieses Moduls im 2. Semester. - Klausur II (120 Minuten) ohne Hilfsmittel, in der die drei Basiskompetenzen auditives Verstehen, Lesen und Schreiben überprüft werden. - Klausur III (120 Minuten) ohne Hilfsmittel, in der die grammatische Kompetenz anhand eines mit Fragen und Aufgaben versehenen Textes geprüft wird. - Mündliche Gruppenprüfung (maximal 5 Personen, ca. 5 Minuten pro Person), in der die mündliche Kompetenz geprüft wird. Die Klausuren II und III und die mündliche Gruppenprüfung finden nach dem 2. Semester statt. <p>Jede Teilprüfung geht mit einer Gewichtung von je 25 Prozent in die Modulabschlussnote ein.</p>		
-Studienpunkte	2 SP		
SP des Moduls insgesamt	14 SP		
Dauer des Moduls	zwei Semester		
Beginn/Häufigkeit	Wintersemester/jährlich		

Modul 2: Basiskompetenz Skandinavistik/Nordeuropa-Studien			
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul vermittelt den Studierenden Grundlagenwissen über die Kulturgeschichte Nordeuropas sowie über das Fach Skandinavistik/Nordeuropa-Studien und bildet damit die Voraussetzung für die vertiefende Beschäftigung mit Nordeuropa in den anderen Modulen. In einem Basiskurs zur nordeuropäischen Kulturgeschichte und einem begleitenden Tutorium wird dieser Bereich überblicksartig vorgestellt. Der Grundkurs „Zugänge zur Skandinavistik“ führt in das Fach und seine vier Fächteile Kulturwissenschaft, Literaturwissenschaft (Neuere Literaturen), Linguistik, Mediävistik ein. Die Studierenden werden dadurch befähigt, im Modul 4 zwei Fächteile auszuwählen, mit denen sie sich vertiefend beschäftigen. Anhand übergreifender Fragestellungen machen sich die Studierenden mit den unterschiedlichen Herangehensweisen der Fächteile vertraut.</p> <p>Nach dem Abschluss des Moduls haben die Studierenden einen Einblick in die nordeuropäische Kulturgeschichte sowie einen Überblick über verschiedene disziplinäre Zugänge zur Skandinavistik.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme: Keine			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP	Themenbereiche
Tutorium	2	2	Basiskompetenz
Grundkurs	2	2	Nordeuropäische Kulturgeschichte
Grundkurs	2	3	Zugänge zur Skandinavistik
MAP			
-Prüfungsform	Klausur		
-Umfang/Dauer	120 Minuten		
-Studienpunkte	2 SP		
SP des Moduls insgesamt	9 SP		
Dauer des Moduls	zwei Semester		
Beginn/Häufigkeit	Wintersemester/jährlich		

Vertiefungsstudium (3. bis 6. Semester)

Modul 3: Aufbausprachausbildung Dänisch, Norwegisch oder Schwedisch			
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul baut auf den im Modul 1 vermittelten kommunikativen Fähigkeiten in einer der festlandskandinavischen Sprachen auf. Im Zentrum steht der Erwerb der an den Erfordernissen des wissenschaftlichen Diskurses orientierten Lese- und Verstehensfähigkeit in einer festlandskandinavischen Sprache.</p> <p>Mit dem Abschluss des Moduls sollen die Studierenden in der Lage sein, in einer festlandskandinavischen Sprache auditiv fast alle Äußerungen allgemeinen und wissenschaftsbezogenen Inhalts zu verstehen und darauf adäquat zu reagieren. Die mündliche Kompetenz soll ein Niveau erreicht haben, auf dem die Sätze kohärent und für Muttersprachler und Muttersprachlerinnen mühelos verständlich sind. Die schriftliche Kompetenz soll von der Qualität sein, dass die Studierenden kohärente und differenzierte Sätze zu allgemeinen und wissenschaftsbezogenen Themen produzieren können. Im Bereich des Leseverständnisses müssen die Studierenden schwierige allgemeinsprachliche und wissenschaftsbezogene Texte verstehen können. Insgesamt wird das Niveau C 1 der CEF-Richtlinien angestrebt.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme: Erfolgreicher Abschluss des Moduls 1			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP	Themenbereiche
Sprachkurs III	2	2	Training von Schreib- und Kommunikationsfähigkeiten in der gewählten festlandskandinavischen Sprache des Moduls 1
Übung Leseverständnis	2	2	Training von Lesefähigkeiten in der gewählten festlandskandinavischen Sprache des Moduls 1
MAP -Prüfungsform -Umfang/Dauer	Das Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen, die aus einer Klausur und einer mündlichen Prüfung besteht: – Klausur (180 Minuten) mit Hilfsmitteln, in der folgende Kompetenzen überprüft werden: auditives Verstehen, Leseverständnis (Übersetzen eines kürzeren, allgemeinsprachlichen Textes ins Deutsche oder Beantwortung eines Fragenkatalogs – in der gewählten Fremdsprache – zu einem längeren wissenschaftlichen Text), schriftliche Kompetenz (Aufsatz im Umfang von ca. 300 Wörtern zu einem vorgegebenen Thema). – eine ca. 15-minütige mündliche Prüfung (mit ca. 30-minütiger Vorbereitungszeit mit Hilfsmitteln). Die Klausur geht mit einer Gewichtung von 75 Prozent, die mündliche Prüfung mit einer Gewichtung von 25 Prozent in die Modulabschlussnote ein.		
-Studienpunkte	2 SP		
SP des Moduls insgesamt	6 SP		
Dauer des Moduls	ein Semester		
Beginn/Häufigkeit	Wintersemester/jährlich		

Modul 4: Disziplinierung des Wissens			
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul vermittelt Inhalte und Arbeitsweisen von zwei der vier Fachteile in jeweils einem Grundkurs und einem darauf aufbauenden Vertiefungskurs. Die unterschiedlichen Hilfsmittel, Methoden und Arbeitsweisen der jeweiligen Fachteile werden überblicksartig vorgestellt und anschließend in dem Vertiefungskurs exemplarisch vertieft. In der Mediävistik ist der Grundkurs eine Einführung in das Altisländische.</p> <p>Das Modul vermittelt Wissen über Nordeuropa am Beispiel zweier Fachteile. Dadurch erwerben die Studierenden fachteilspezifische Kompetenzen und lernen die Unterschiede disziplinärer Zugangs- und Arbeitsweisen kennen (literatur- und sprachwissenschaftliche, kulturwissenschaftliche, historisch-philologische).</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme: Erfolgreicher Abschluss der Module 1 und 2			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP	Themenbereiche
Grundkurs	2	3	Einführung in Fachteil A
Grundkurs	2	3	Einführung in Fachteil B
Vertiefungskurs	2	4	Fachteil A
Vertiefungskurs	2	4	Fachteil B
MAP -Prüfungsform -Umfang/Dauer	Die Modulabschlussprüfung schließt sich an die beiden Vertiefungskurse an und wird durch die Lehrenden der Vertiefungskurse abgenommen. Die Modulabschlussprüfung besteht aus einer Hausarbeit im Umfang von 20 Seiten (40.000 Zeichen) in einem der beiden Fachteile.		
-Studienpunkte	4 SP		
SP des Moduls insgesamt	18 SP		
Dauer des Moduls	zwei Semester		
Beginn/Häufigkeit	Wintersemester/jährlich		

Modul 5: Methodologisierung des Wissens			
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul dient einer systematischen Auseinandersetzung mit kulturwissenschaftlicher Methodologie im weiteren Sinne. Die beiden Kurse dieses Moduls bauen aufeinander auf. Während im Grundkurs ein breiter historischer Überblick über die zugrunde liegenden theoretisch-methodologischen Konzepte eines kulturwissenschaftlichen Verständnisses der Skandinavistik/Nordeuropa-Studien vermittelt werden soll, geht es im Vertiefungskurs um die Einübung des erworbenen Wissens.</p> <p>Das Modul hat zum Ziel, ein grundlegendes Verständnis der Relevanz und der Inhalte von Theorie und Methodologie herzustellen, um die unterschiedlichen disziplinären Zugänge und konkreten Forschungen vor diesem Hintergrund einordnen und selbst anwenden zu können.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme: Erfolgreicher Abschluss des Moduls 2			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP	Themenbereiche
Grundkurs	2	3	Methodologie I
Vertiefungskurs	2	4	Methodologie II
MAP -Prüfungsform -Umfang/Dauer	Die Modulabschlussprüfung besteht aus einer Projektarbeit, bei der die Studierenden in Gruppen die Anwendung des erworbenen Wissens demonstrieren. Die mündliche Präsentation der Gruppen sollte eine Länge von 45 Minuten nicht überschreiten. Die Prüfung wird von den Lehrenden des Vertiefungskurses abgenommen.		
-Studienpunkte	2 SP		
SP des Moduls insgesamt	9 SP		
Dauer des Moduls	zwei Semester		
Beginn/Häufigkeit	Sommersemester/jährlich		

Modul 6: Konzeptualisierung des Wissens			
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul vertieft die in Modul 4 gewonnenen Überblickskenntnisse zur Disziplinierung von Wissen durch die Behandlung exemplarischer Themen in den zuvor gewählten Fachteilen aus disziplinärer Perspektive. Dadurch soll zum einen das Verständnis disziplinären Wissens vertieft werden, zum anderen sollen konkrete Themenstellungen in ersten anwendungsbezogenen Projekten bearbeitet werden. Der Erwerb dieser Fähigkeiten bildet eine Voraussetzung für die in Modul 7 zu erstellende Bachelorarbeit.</p> <p>Die Studierenden sollen in diesen Vertiefungskursen zudem mit Gruppen- und Projektarbeit vertraut gemacht werden, wodurch sie neben der inhaltlichen Qualifizierung zusätzlich Teamkompetenzen erwerben</p> <p>Das Modul zielt auf eine Erweiterung des erlernten Wissens und der erworbenen Qualifikationen durch die Schulung der wissenschaftlichen Fähigkeit, Themen aus verschiedenen disziplinären Perspektiven exemplarisch bearbeiten zu können. Mit der vertieften Vermittlung disziplinärer Arbeitsweisen geht zugleich die Förderung eines interdisziplinären Verständnisses einher.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme: Erfolgreicher Abschluss der Module 1, 2 und 3			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP	Themenbereiche
Vertiefungskurs	2	4	Fachteil A
Vertiefungskurs	2	4	Fachteil B
MAP -Prüfungsform -Umfang/Dauer	Das Modul schließt mit einer Hausarbeit im Umfang von ca. 12–15 Seiten (24.000–30.000 Zeichen) pro Person ab. Die Arbeiten behandeln Einzelaspekte einer komplexen Fragestellung, die von den Studierenden in Gruppen erarbeitet und in Einzelthemen differenziert werden.		
-Studienpunkte	3 SP		
SP des Moduls insgesamt	11 SP		
Dauer des Moduls	ein Semester		
Beginn/Häufigkeit	Wintersemester/jährlich		

Individuelle Vertiefung und Schwerpunktbildung:
<p>Im Kernfach sind weitere 13 Studienpunkte, im Zweitfach weitere 4 Studienpunkte zur individuellen Vertiefung und Schwerpunktbildung frei aus dem Angebot der Lehrveranstaltungen des Nordeuropa-Instituts zu wählen. Wählbar sind auch Lehrveranstaltungen anderer Institute, die einen thematischen Bezug zu den Inhalten des Studiums Skandinavistik/Nordeuropa-Studien aufweisen. Es wird empfohlen, diese Studienpunkte überwiegend in den letzten Semestern zu erwerben.</p>

Modul 7: Bachelorarbeit	
In der Bachelorarbeit weisen die Studierenden durch die schriftliche Darstellung und Bearbeitung einer Problemstellung aus dem Bereich Skandinavistik/Nordeuropa-Studien ihre Befähigung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten nach. Das Thema der Bachelorarbeit wird dem gewählten Schwerpunkt im Fach Skandinavistik/Nordeuropa-Studien entnommen.	
Voraussetzungen für die Anmeldung: Erfolgreicher Abschluss der Module 1 und 2 des Basisstudiums sowie der Module 3, 4 und 5 des Vertiefungsstudiums; Nachweise über die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls 6	
MAP -Prüfungsform -Umfang -Dauer -Studienpunkte	Hausarbeit ca. 40 Seiten/80.000 Zeichen zwei Monate 10 SP
SP des Moduls insgesamt	10 SP

Anlage 2: Module der Berufsfeldbezogenen Zusatzqualifikation

Modul 8: Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikation I			
<p>Die Studierenden erlernen begleitend zu den ersten fachwissenschaftlichen Grundkursen Präsentationstechniken, Techniken der Gesprächsführung und Diskussionsleitung sowie Grundlagen des Projektmanagements, welche die Studierenden im fachwissenschaftlichen Kontext in den Modulen 4, 5 und 6 erproben können. Daneben werden die Studierenden in einer interskandinavischen Lektüreübung anhand von Texten in die beiden festlandskandinavischen Sprachen eingeführt, die sie in den Spracherwerbsmodulen nicht gewählt haben.</p> <p>Lern- und Qualifikationsziele Das Modul 8 bietet die Möglichkeit, erste Erfahrungen mit Präsentationstechniken und ähnlichen berufsrelevanten Kompetenzen zu sammeln. Mit dem Abschluss der interskandinavischen Lektüreübung sollen die Studierenden sprachlich in der Lage sein, fachwissenschaftlichen Diskursen in allen drei festlandskandinavischen Sprachen passiv zu folgen und sich im beschränkten Rahmen auch aktiv an diesen beteiligen zu können. Zudem sollen sprachliche Gemeinsamkeiten und Besonderheiten der festlandskandinavischen Sprachen erkannt und verstanden werden.</p>			
Voraussetzung für die Teilnahme: Erfolgreicher Abschluss der Klausur I des Moduls 1			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP	Themenbereiche
Praxisworkshop	1	1	Informationsveranstaltung zum Arbeitsmarkt, Training zur beruflichen Orientierung (Angebote der Initiative <i>Sprungbrett</i> o.Ä.)
Praxisorientierte Lehrveranstaltungen	2	2 4	Interskandinavische Lektüreübung (obligatorisch) Präsentationstechniken und ähnliche berufsrelevante Kompetenzen
MAP -Prüfungsform -Umfang/Dauer	Das Modul schließt mit einer zweistündigen Klausur (mit Hilfsmitteln) ab, in der die Studierenden ausgehend von Texten in den jeweiligen Nachbarsprachen u.a. ihre Kenntnisse der Morphologie und Syntax dokumentieren müssen, beispielsweise durch Beantwortung von Fragen zu den Texten und Übersetzung ausgewählter Sätze.		
-Studienpunkte	Die Modulabschlussprüfung wird mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertet. 2 SP		
SP des Moduls insgesamt	9 SP		
Dauer des Moduls	zwei Semester		
Beginn/Häufigkeit	Sommersemester/jährlich		

Modul 9: Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikation II			
<p>Das Praktikum sowie der Erwerb von Berufsfeldbezogenen Zusatzqualifikationen dienen dazu, Einblicke in berufliche Einsatzgebiete zu erlangen und bereits angeeignetes Wissen praktisch anzuwenden. Das berufliche Praktikum ist als ein integraler Teil des Studienganges etabliert.</p> <p>Im Modul sollen die berufs- und auf Nordeuropa bezogenen Kompetenzen gestärkt werden. Dazu werden hier verschiedene Wahlmöglichkeiten geboten: Zum einen können die Studierenden im Rahmen einer Exkursion in ein nordeuropäisches Land zuvor erworbenes Wissen vertiefen; zum anderen können sie in speziellen Sprachübungen gezielt ihre kommunikative Kompetenz in den skandinavischen Sprachen erweitern.</p> <p>Für die Vermittlung von Praktikumsplätzen sollen neben der Vermittlung durch z.B. das <i>Career Center</i> und die Praxisinitiative <i>Sprungbrett</i> auch vom Nordeuropa-Institut aus Kontakte geknüpft werden, sofern die nötigen personellen Voraussetzungen gegeben sind. In Absprache mit der Praktikumsverantwortlichen/dem Praktikumsverantwortlichen können praktische Leistungen (z.B. Tutorien, außeruniversitäres Engagement) als Praktikum anerkannt werden. Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikationen können in Veranstaltungen erworben werden, die von Gästen, insbesondere Praktikern und Praktikerinnen aus verschiedenen Berufsfeldern, angeboten werden bzw. sich aus dem Besuch von Veranstaltungen anderer Fächer und gegebenenfalls außeruniversitärer Angebote ergeben.</p> <p>Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul zeichnet sich durch eine enge Verzahnung von fachwissenschaftlicher Kompetenz mit berufsfeldspezifischen Anforderungen aus. Im Zusammenhang damit wird die fremdsprachliche Kompetenz vertieft. Es wird so die Fähigkeit der Studierenden gefördert, das wissenschaftliche, methodische und theoretische Wissen im praktischen Bereich verschiedener Kommunikationsmedien und kultureller Institutionen einzubringen.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme: Erfolgreicher Abschluss des Moduls 1 und Teilnahme am Praxisworkshop des Moduls 8			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP	Themenbereiche
Praktikum	mind. 4, max. 8 Wochen	8–16	
Praxisorientierte Lehrveranstaltung		bis 8	
Exkursion		4	alternativ: Möglichkeit zur Teilnahme an Übersetzungsübungen
Praxiskolloquium	1	1	Präsentation
MAP -Prüfungsform -Umfang/Dauer -Studienpunkte	Die Kurse dieses Moduls münden in ein Praxiskolloquium, das am Ende des 5. Semesters stattfindet. Voraussetzung für die Zulassung zum Praxiskolloquium ist der Nachweis von 29 SP in den Praxismodulen 8 und 9. Das Praxiskolloquium wird als öffentliches Gruppengespräch durchgeführt. Es beinhaltet eine Präsentation der Ergebnisse durch die Studierenden und schafft somit die Voraussetzung für eine Reflexion über die weitere berufliche Orientierung. Die Modulabschlussprüfung wird mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertet.		
SP des Moduls insgesamt	21 SP		
Dauer des Moduls	3 Semester		
Beginn/Häufigkeit	Sommersemester/jährlich		

Anlage 3: Studienverlaufspläne

3.1 Skandinavistik/Nordeuropa-Studien als Kernfach¹

Module		1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
1	Basissprachausbildung Dänisch, Norwegisch oder Schwedisch	SK 4 SWS UE 2 SWS	SK 4 SWS UE 2 SWS				
2	Basiskompetenz Skandinavistik/Nordeuropa-Studien	BK 2 SWS	GK 2 SWS				
		TU ² 2 SWS					
3	Aufbausprachausbildung Dänisch, Norwegisch oder Schwedisch			SK 2 SWS UE 2 SWS			
4	Disziplinierung des Wissens			GK 2 SWS GK 2 SWS	VK 2 SWS VK 2 SWS		
5	Methodologisierung des Wissens				GK 2 SWS	VK 2 SWS	
6	Konzeptualisierung des Wissens					VK 2 SWS VK 2 SWS	
7	Bachelorarbeit					Bachelorarbeit	
8	Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikation I		Praxisworkshop, Praxisorientierte Lehrveranstaltungen, Interskandinavische Lektüreübung				
9	Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikation II		Praktikum, Exkursion, Praxisorientierte Lehrveranstaltungen Praxiskolloquium				

¹ Zur individuellen Vertiefung und Schwerpunktbildung sind weitere 13 SP frei aus dem Angebot an Lehrveranstaltungen des Faches zu erbringen (vgl. § 7 (3)). Auslandsaufenthalt: Bei einjährigem Aufenthalt empfohlen für das 3./4. Semester, bei halbjährigem Aufenthalt für das 5. Semester.

² Das Tutorium kann wahlweise im 1. oder 2. Semester besucht werden.

3.2 Skandinavistik/Nordeuropa-Studien als Zweitfach³

Module		1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
1	Basissprachausbildung Dänisch, Norwegisch oder Schwedisch	SK 4 SWS UE 2 SWS	SK 4 SWS UE 2 SWS				
2	Basiskompetenz Skandinavistik/Nordeuropa-Studien	BK 2 SWS	GK 2 SWS				
		TU ⁴ 2 SWS					
3	Aufbausprachausbildung Dänisch, Norwegisch oder Schwedisch			SK 2 SWS UE 2 SWS			
4	Disziplinierung des Wissens			GK 2 SWS GK 2 SWS	VK 2 SWS VK 2 SWS		
5	Methodologisierung des Wissens				GK 2 SWS	VK 2 SWS	

³ Zur individuellen Vertiefung und Schwerpunktbildung sind weitere 4 SP frei aus dem Angebot an Lehrveranstaltungen des Faches zu erbringen (vgl. § 7 (3)). Hinzu kommt das Kernfach inkl. der Berufsfeldbezogenen Zusatzqualifikation.

⁴ Das Tutorium kann wahlweise im 1. oder 2. Semester besucht werden.

Prüfungsordnung

für das Bachelorstudium Skandinavistik/Nordeuropa-Studien als Kernfach und Zweitfach im Kombinationsstudiengang

Präambel

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 05/2005) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 15. Februar 2006, geändert am 13. Juni 2007, die folgende Prüfungsordnung erlassen.*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Prüferinnen und Prüfer
- § 4 Prüfungen, Anerkennung von Leistungen, Regelstudienzeit
- § 5 Form der Prüfungen
- § 6 Studienabschluss und Bachelorarbeit
- § 7 Sprache in Prüfungen
- § 8 Wiederholung von Prüfungen
- § 9 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium
- § 10 Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Benotung von Prüfungsleistungen
- § 12 Abschlussnote
- § 13 Scheine, Zeugnisse, Diploma Supplement und akademischer Grad
- § 14 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 16 In-Kraft-Treten

- Anlage 1: Übersicht über die Prüfungsleistungen im Kernfach Skandinavistik/Nordeuropa-Studien
- Anlage 2: Übersicht über die Prüfungsleistungen im Zweitfach Skandinavistik/Nordeuropa-Studien
- Anlage 3: Übersicht über die zu erwerbenden Studienpunkte im Bachelorstudium mit dem Kernfach Skandinavistik/Nordeuropa-Studien
- Anlage 4: Übersicht über die zu erwerbenden Studienpunkte im Bachelorstudium mit dem Zweitfach Skandinavistik/Nordeuropa-Studien

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für diesen Studiengang und mit den allgemeinen Regelungen zum Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 2 Prüfungsausschuss

(1) Für Prüfungen im Fach Skandinavistik/Nordeuropa-Studien ist der Prüfungsausschuss Germanistik/Skandinavistik zuständig. Der Ausschuss wird auf Vorschlag der im Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II vertretenen Gruppen durch den Fakultätsrat für drei Jahre eingesetzt. Er kann im Laufe dieser Zeit durch Mehrheitsbeschluss durch einen neuen Ausschuss ersetzt werden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds kann auf ein Jahr begrenzt werden. Die Mitglieder des Ausschusses bleiben im Amt, bis die ihnen Nachfolgenden ihr Amt angetreten haben.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Hochschullehrerinnen und -lehrern, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiter/inne/n und einer/einem Studierenden. Die Hochschullehrerinnen und -lehrer müssen die Mehrheit der Stimmen haben. Der Ausschuss wählt aus der Gruppe der Hochschullehrenden die oder den Vorsitzende/n und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Der Prüfungsausschuss

- bestellt die Prüferinnen/Prüfer,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden; Mitglieder haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein,
- berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über Prüfungen und Studienzeiten,
- informiert regelmäßig über die Notengebung,
- entscheidet über die Anerkennung von Leistungen,
- gibt Anregungen zur Studienreform.

(4) Der Ausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf Vorsitzende und deren Stellvertretende übertragen. Der Prüfungsausschuss wird über alle Entscheidungen zeitnah informiert.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Prüfungsordnung am 12. September 2006 befristet bis zum Ende des Sommersemesters 2007, verlängert bis zum 30. September 2009, bestätigt.

§ 3 Prüferinnen und Prüfer

Prüfungen in den Modulen werden von den Lehrenden abgenommen, die im Modul lehren und vom Prüfungsausschuss als Prüferinnen und Prüfer bestellt sind. Die Form der Modulabschlussprüfung kann vom Fakultätsrat festgelegt werden. Die Bachelorarbeit wird von Hochschullehrerinnen oder -lehrern oder von habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiter/inne/n betreut und bewertet.

§ 4 Prüfungen, Anerkennung von Leistungen, Regelstudienzeit

(1) Die Leistungsanforderungen im Studium ergeben sich aus dem Studienangebot (gemäß §§ 3, 7, 8 und 9 der Studienordnung) und den im Anhang ausgewiesenen Modulabschlussprüfungen. Die dort genannten Module werden grundsätzlich mit einer Modulabschlussprüfung (MAP) abgeschlossen, die sich aus jeweils zu bestehenden Teilprüfungen zusammensetzen kann. Studienpunkte werden erst dann endgültig vergeben, wenn alle Nachweise erbracht und die MAP bestanden worden ist. Dies gilt auch für Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind.

(2) Das Bachelorstudium wird in einer Regelstudienzeit von sechs Semestern abgeschlossen.

(3) Die Anerkennung von Leistungen in anderen Fächern oder an anderen Hochschulen richtet sich nach den maßgeblichen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin.

(4) Gleichwertige Leistungen, die während eines Studienaufenthalts im Ausland auf der Grundlage eines mit Prüferinnen oder Prüfern im Fach abgesprochenen „Learning Agreements“ erbracht worden sind, werden anerkannt. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

§ 5 Form der Prüfungen

(1) Prüfungsleistungen werden in unterschiedlichen Formen erbracht. Möglich sind mündliche, schriftliche und multimediale Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistung muss so gestaltet sein, dass sie die für das Modul bzw. bei Teilprüfungen die für die Bestandteile des Moduls in der Studienordnung ausgewiesene Arbeitsbelastung der Studierenden nicht erhöht.

(2) In mündlichen Prüfungen weisen die Studierenden nach, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennen, unterschiedliche Themen analysieren und in diese Zusammenhänge einordnen sowie selbständig Fragestellungen entwickeln können.

Mündliche Prüfungen dauern in der Regel ca. 15 Minuten.

Mündliche Gruppenprüfungen mit maximal 5 Personen haben eine Dauer von ca. 5 Minuten pro Person. Mündliche Präsentationen der Gruppenprojektarbeit im Modul 5 sollen eine Länge von 45 Minuten nicht überschreiten. Jede Studentin

bzw. jeder Student reicht ihre bzw. seine wichtigsten Thesen auf einem zweiseitigen Papier ein.

Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und begründet. Andere Personen können auf Wunsch der oder des Studierenden bei der Prüfung anwesend sein.

(3) In schriftlichen Prüfungen weisen die Studierenden nach, dass sie fachgerecht Aufgaben lösen oder eigenständig Aufgaben oder Themen bearbeiten und Lösungen strukturiert präsentieren können.

Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren haben in der Regel eine Dauer von jeweils 120 bzw. 180 Minuten.

Hausarbeiten haben in der Regel einen Umfang von ca. 20 Seiten (40.000 Zeichen) bzw. 12–15 Seiten (24.000–30.000 Zeichen). Sie sind mit einer Erklärung zu versehen, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Das Thema wird mit der Lehrkraft der jeweiligen Veranstaltung vereinbart; die Studierenden können einen Vorschlag unterbreiten. Hausarbeiten sollen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters abgegeben werden und spätestens vier Wochen nach der Abgabe bewertet sein.

Kurzpapiere („take-home“) sind in einer Woche zu bearbeiten.

Die Note schriftlicher Prüfungen wird den Studierenden spätestens vier Wochen nach der Abgabe mitgeteilt; sie wird schriftlich oder mündlich begründet.

(4) In multimedialen Prüfungen weisen die Studierenden nach, dass sie unter Nutzung unterschiedlicher Medien selbständig Themen aus dem Fachgebiet bearbeiten und Ergebnisse präsentieren können.

§ 6 Studienabschluss und Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer die Module 1 und 2 des Basisstudiums und die Module 3, 4 und 5 des Vertiefungsstudiums des Kernfachs Skandinavistik/Nordeuropa-Studien erfolgreich abgeschlossen hat. Die Lehrveranstaltungen des Moduls 6 müssen absolviert sein.

(2) Ein Bachelorstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen in den Fächern erfolgreich erbracht und eine Bachelorarbeit im Kernfach in einem Umfang von 10 Studienpunkten mindestens mit ausreichend benotet worden ist.

(3) In der Bachelorarbeit weisen Studierende nach, dass sie ein Thema aus dem Bereich Skandinavistik/Nordeuropa-Studien selbständig wissenschaftlich bearbeiten können. Sie ist innerhalb von acht Wochen zu erstellen, soll in der Regel einen Umfang von ca. 40 Seiten (80.000 Zeichen) nicht überschreiten. Sie ist mit einer unterschriebenen Erklärung zu versehen, dass sie erstmalig in diesem Studienggebiet als

Bachelorarbeit eingereicht wird und dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Sie ist in dreifacher Ausfertigung und grundsätzlich auch in elektronischer Form beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit vergeben – nach einer Besprechung mit dem oder der Studierenden – die vom Prüfungsausschuss zu bestellenden Prüferinnen oder Prüfer, die auch die Betreuung der und ein Gutachten über die Arbeit übernehmen. Studierende können Themen vorschlagen, ohne dass dem Vorschlag gefolgt werden muss. Studierende können ein Thema innerhalb von 14 Tagen nach Ausgabe an den Prüfungsausschuss zurückgeben; sie erhalten dann ein neues Thema zur Bearbeitung.

(5) Die Bachelorarbeit wird unabhängig vom ersten Gutachten von einer zweiten Prüferin bzw. einem zweiten Prüfer begutachtet, die oder den ebenfalls der Prüfungsausschuss bestellt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Notenvorschläge in den beiden Gutachten. Weichen die Notenvorschläge um zwei oder mehr Noten voneinander ab oder wird ein „nicht ausreichend“ vorgeschlagen, bestellt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und setzt die Note auf der Grundlage der drei Gutachten fest.

(6) Es wird empfohlen, die vorlesungsfreie Zeit zwischen zwei Semestern für die Anfertigung der Bachelorarbeit zu nutzen. Anmeldung und Zulassung erfolgen laufend.

§ 7 Sprache in Prüfungen

Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt. Prüferinnen und Prüfer können aus fachlichen Gründen Prüfungen in anderen Sprachen abnehmen.

Über Ausnahmen aus individuellen Gründen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

§ 8 Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholung soll Studierenden vor Beginn der Vorlesungszeit, die zweite Wiederholung muss vor Ende der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters ermöglicht werden.

(2) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann nur einmal, auf Wunsch mit einem neuen Thema, wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet. Die Erstellung der zweiten Bachelorarbeit sollte spätestens drei Monate nach dem Bescheid über die erste Arbeit beginnen.

§ 9 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium

Wer wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen oder wegen der Betreuung von Kindern oder anderen Angehörigen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder zur vorgesehenen Zeit zu erbringen, hat einen Anspruch auf den Ausgleich dieser Nachteile. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag und in Absprache mit der oder dem Studierenden und der oder dem Prüfenden Maßnahmen fest, wie eine gleichwertige Prüfung erbracht werden kann. Solche Maßnahmen sind insbesondere verlängerte Bearbeitungszeiten, Nutzung anderer Medien, Prüfung in einem bestimmten Raum oder ein anderer Prüfungszeitpunkt.

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz bzw. Bundeserziehungsgeldgesetz gilt entsprechend.

§ 10 Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Wer zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, die Prüfung abbricht oder die Frist für die Erbringung der Prüfungsleistung überschreitet, hat die Prüfung nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn dafür triftige Gründe vorliegen. Diese Gründe müssen unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Der Prüfungsausschuss teilt dem oder der Studierenden mit, ob die Gründe anerkannt werden. Ist dies der Fall, darf die Prüfung nachgeholt oder die Frist verlängert werden; schon erbrachte Leistungen sind anzuerkennen.

(2) Wer das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, durch Verwendung von Quellen ohne deren Nennung, durch Zitate ohne Kennzeichnung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen sucht oder andere Studierende im Verlauf der Prüfung stört, hat die Prüfung nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass eine Wiederholung der Prüfung nicht möglich ist. Wird die Täuschung oder der Versuch erst nach Erteilung des Nachweises bekannt, wird der Nachweis rückwirkend aberkannt.

(3) Der Prüfungsausschuss muss Studierende anhören, ihnen belastende Entscheidungen unverzüglich mitteilen, sie begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Studierende haben das Recht, belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses innerhalb von acht Wochentagen auf der Grundlage eines begründeten Antrags vom Ausschuss überprüfen zu lassen.

§ 11 Benotung von Prüfungsleistungen

(1) Die Benotung aller Prüfungsleistungen orientiert sich an den allgemeinen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin und am European Credit

Transfer System (ECTS). Es werden folgende Noten vergeben:

- 1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung, ggf. auch 1,3;
- 2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; ggf. auch 1,7 oder 2,3;
- 3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, ggf. auch 2,7 oder 3,3;
- 4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, ggf. auch 3,7;
- 5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Wird aus mehreren Noten eine Gesamtnote gebildet, wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Es gilt:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

§ 12 Abschlussnote

(1) Die Gesamtnote für den erfolgreichen Abschluss eines Bachelorstudiums setzt sich aus den Noten der Modulabschlussprüfungen und der Note der Bachelorarbeit zusammen. Die Noten zu den Modulen werden nach den jeweils zu erbringenden Studienpunkten gewichtet.

(2) Die Gesamtnote wird zusätzlich im Einklang mit der jeweils geltenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Näheres regelt die Allgemeine Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 13 Scheine, Zeugnisse, Diploma Supplement und akademischer Grad

(1) Alle Prüfungsleistungen im Fach Skandinavistik/Nordeuropa-Studien werden nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen für das Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin bescheinigt. Studierende erhalten ein „Diploma Supplement“, das den Anforderungen der EU entspricht.

(2) Wer das Bachelorstudium mit dem Kernfach Skandinavistik/Nordeuropa-Studien erfolgreich abschließt, erlangt den Akademischen Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“.

§ 14 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern

(1) Wird nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, dass die Voraussetzungen für den Abschluss des Studiums nicht erfüllt waren, und hat die oder der Studierende dies vorsätzlich verschwiegen, werden Zeugnis und Grad durch den Prüfungsausschuss entzogen und die Urkunde eingezogen. Handelte die oder der Studierende nicht vorsätzlich, sind die Voraussetzungen nachträglich zu erfüllen und der Mangel wird durch eine erfolgreiche Bachelorarbeit behoben.

(2) Dasselbe gilt, wenn nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, dass die oder der Studierende im Studium getäuscht haben.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss der jeweiligen MAP und der Bachelorarbeit besteht innerhalb von drei Monaten Anspruch auf Einsicht in die jeweiligen eigenen schriftlichen oder multimedialen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle. Die Einsicht ermöglicht der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anlage 1: Übersicht über die Prüfungsleistungen im Kernfach Skandinavistik/Nordeuropa-Studien

Modul 1:	Basissprachausbildung Dänisch, Norwegisch oder Schwedisch	drei Klausuren (jeweils 120 Minuten), mündliche Gruppenprüfung (max. 5 Personen, ca. 5 Minuten/ Person)	2 SP
Modul 2:	Basiskompetenz Skandinavistik/ Nordeuropa-Studien	Klausur (120 Minuten)	2 SP
Modul 3:	Aufbausprachausbildung Dänisch, Norwegisch oder Schwedisch	Klausur (180 Minuten) Mündliche Prüfung (ca. 15 Minuten)	2 SP
Modul 4:	Disziplinierung des Wissens	Hausarbeit (ca. 20 Seiten/40.000 Zeichen)	4 SP
Modul 5:	Methodologisierung des Wissens	mündliche Gruppenpräsentation der Projektarbeit (bis zu 45 Minuten)	2 SP
Modul 6:	Konzeptualisierung des Wissens	Hausarbeit (ca. 12–15 Seiten/ 24.000–30.000 Zeichen)	3 SP
Modul 7:	Bachelorarbeit	Bachelorarbeit (ca. 40 Seiten/80.000 Zeichen)	10 SP
Modul 8:	Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikation I	Klausur (120 Minuten) mit „bestanden/nicht bestanden“	2 SP
Modul 9:	Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikation II	Teilnahme am Praxiskolloquium mit „bestanden/nicht bestanden“	

Anlage 2: bersicht über die Prüfungsleistungen im Zweitfach Skandinavistik/Nordeuropa-Studien

Modul 1:	Basissprachausbildung Dänisch, Norwegisch oder Schwedisch	drei Klausuren (jeweils 120 Minuten), mündliche Gruppenprüfung (max. 5 Personen, ca. 5 Minuten/ Person)	2 SP
Modul 2:	Basiskompetenz Skandinavistik/ Nordeuropa-Studien	Klausur (120 Minuten)	2 SP
Modul 3:	Aufbausprachausbildung Dänisch, Norwegisch oder Schwedisch	Klausur (180 Minuten) Mündliche Prüfung (ca. 15 Minuten)	2 SP
Modul 4:	Disziplinierung des Wissens	Hausarbeit (ca. 20 Seiten/40.000 Zeichen)	4 SP
Modul 5:	Methodologisierung des Wissens	mündliche Gruppenpräsentation der Projektarbeit (bis zu 45 Minuten)	2 SP

Anlage 3: Übersicht über die zu erwerbenden Studienpunkte im Bachelorstudium mit dem Kernfach Skandinavistik/Nordeuropa-Studien

Modul		Studienpunkte		
		aus LV	aus MAP	gesamt
1	Basissprachausbildung Dänisch, Norwegisch oder Schwedisch	12	2	14
2	Basiskompetenz Skandinavistik/ Nordeuropa-Studien	7	2	9
3	Aufbausprachausbildung Dänisch, Norwegisch oder Schwedisch	4	2	6
4	Disziplinierung des Wissens	14	4	18
5	Methodologisierung des Wissens	7	2	9
6	Konzeptualisierung des Wissens	8	3	11
	Individuelle Vertiefung und Schwerpunktbildung	13	-	13
7	Bachelorarbeit	-	10	10
	Gesamt			90

10	Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikation I	7	2	9
11	Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikation II	21	-	21
	Gesamt			30
	Module des Zweitfachs			60

Anlage 4: Übersicht über die zu erwerbenden Studienpunkte im Bachelorstudium mit dem Zweitfach Skandinavistik/Nordeuropa-Studien

Modul		Studienpunkte		
		aus LV	aus MAP	gesamt
1	Basissprachausbildung Dänisch, Norwegisch oder Schwedisch	12	2	14
2	Basiskompetenz Skandinavistik/ Nordeuropa-Studien	7	2	9
3	Aufbausprachausbildung Dänisch, Norwegisch oder Schwedisch	4	2	6
4	Disziplinierung des Wissens	14	4	18
5	Methodologisierung des Wissens	7	2	9
	Individuelle Vertiefung und Schwerpunktbildung	4	-	4
	Gesamt			60
	Module des Kernfachs			90
	Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikation (im Kernfach)			30